



Kanton Zug

Projekt Anstellungsbedingungen

Überblick Anpassungen Lehrpersonen

Finanzdirektion, November 2022

Ausgangslage (1/2)

- Der Kantonsrat verabschiedete am 27. Oktober 2022 die Gesetzesanpassungen.
- Der Regierungsrat genehmigte die Verordnungsänderungen am 22. November 2022.
- Die Änderungen werden per 1. Januar 2024 in Kraft treten (sofern die Vorlage nicht in einer Referendumsabstimmung abgelehnt wird).

Ausgangslage (2/2)

- Die Präsentation gibt einen Überblick über die Änderungen bei den gemeindlichen und kantonalen Lehrpersonen.
- Detaillierte Informationen können der KR-Vorlage oder den Erläuterungen im Personalhandbuch (sofern Zugriff) entnommen werden.

Relevanz der Anpassungen für die Gemeinden

- Alle Gemeinden sind aufgrund der Anpassungen der Anstellungsbedingungen für die gemeindlichen Lehrpersonen betroffen.
- Für einzelne Gemeinden ist es für ihr Verwaltungspersonal relevant, sofern sich die Gemeinden auf das kantonale Personalrecht beziehen.

Übersicht Anpassungen der Anstellungsbedingungen

1 Spezifische Anpassungen für Lehrpersonen

Einbau TREZ für Lehrpersonen in das Lohnsystem

Erhöhung Ferienanspruch/Entlastungslektion

Kündigungstermin für Lehrpersonen

Gleichstellung der Kindergartenlehrpersonen

Einstufung der Fachlehrpersonen Sekundarstufe I

3 Lohnsystem: Unterschiede zu Verwaltungspersonal

Beibehaltung der Lohnstufen

Keine Referenzfunktionen für die Lehrpersonen

2 Allgemeine Anpassungen (Relevant für alle Lehrpersonen und Verwaltungspersonal)

Ausbau Dienstaltersgeschenk

Weitere Anpassungen Stufe Gesetz

Weitere Anpassungen Stufe Verordnung

Spezifische Anpassungen für Lehrpersonen



Einbau der TREZ ins Lohnsystem und DAG

- Die TREZ wird nicht ersatzlos abgeschafft, sondern in die bestehenden Anstellungsbedingungen eingebaut.
- Der Erfahrungsteil der TREZ wird in das ordentliche Lohnsystem überführt und das Dienstaltersgeschenk (DAG) ausgebaut, damit Dienstreue weiterhin honoriert wird.
- Der Einbau der TREZ in das Lohnsystem erfolgt durch eine Erhöhung der Maxima der Lohnklassen, um den Betrag der max. TREZ (§ 44 Abs. 1^{bis} PG).

Einbau TREZ ins Lohnsystem

- Beispiel:

Lohnband	Minimum	Maximum (alt)	Maximum (neu)
11	73'670	94'676	101'958

+ 7'283 (94'676:13)

+ zusätzlicher Monatslohn (maximale TREZ)

- Das Lohnmaximum der Lohnklasse 26 liegt neu bei 232 509 Franken anstelle von 215 901 Franken (Lohnbandbreite wird grösser).
- Die Erhöhung entspricht dem Maximum der TREZ ohne Sozialzulage (= zusätzlicher Monatslohn).

Einbau TREZ bei den Lehrpersonen

- Der Lohnrückstand von Lehrpersonen mit ausserkantonaler Berufserfahrung kann aufgrund des Beförderungsmechanismus berechnet und somit ausgeglichen werden.
- Mit dem Einbau der TREZ wird den Lehrpersonen mit ausserkantonaler Berufserfahrung der bestehende TREZ-Lohnrückstand per 1. Januar 2024 ausgeglichen werden.
- Die einzelnen Stufen werden aufgrund der höheren Maxima der Lohnklassen neu berechnet (Beispiel siehe nächste Folie).

Beispiel: Lohnstufen für Primarlehrpersonen

Lohnklasse/Stufe	Aktuelle Lohntabelle	Neu Lohntabelle
12.01	78'191	78'191
12.02	80'606	81'460
12.03	83'021	84'729
13.02	85'485	86'386
13.03	87'965	89'766
13.04	90'445	93'146
13.05	92'925	96'526
13.06	95'405	99'906
13.07	97'885	103'286
13.08	100'365	106'667
13.09	102'845	110'047
13.10	105'325	113'427
14.09	108'339	115'920
14.10	110'868	119'396

Die jährlichen Stufenanstiege werden durchschnittlich höher ausfallen, weil die TREZ ins Lohnsystem integriert wird.

Besitzstandwahrung bei der TREZ (Komponente Sozialzulage)

- Beim Einbau der TREZ ins Lohnsystem wird der Monatslohn ohne Sozialzulagen berechnet.
- Dieses Berechnungsmodell war systemfremd, weil die Komponenten Sozialzulage und die TREZ keinen Zusammenhang zueinander haben.
- Allerdings gibt es eine Besitzstandwahrung bezüglich der Komponente der Sozialzulagen (§ 72 Abs. 11 PG).

Was ändert sich bei der Lohnauszahlung?

- Aktuell wird den Mitarbeitenden die TREZ zweimal jährlich ausbezahlt.
- Neu wird der bestehende TREZ-Anteil (Stichdatum 31.12.2023) in den Monatslohn eingebaut (keine zusätzliche Auszahlung mehr im Juni/Dezember)
- Dabei ist zu beachten, dass die Besitzstandwahrung auf die Sozialkomponente zeitlich begrenzt ist (§ 72 Abs. 11 PG).

Einbau TREZ: Unterschiede zum Verwaltungspersonal

- Der Beförderungsmechanismus ermöglicht es bei den Lehrpersonen den TREZ-Rückstand zu berechnen. Der Einbau der TREZ erfolgt bei den Lehrpersonen per 1. Januar 2024.
- Beim Verwaltungspersonal hingegen kann der TREZ-Rückstand nicht einfach berechnet werden und daher wird in den ersten Jahren der Umsetzungsphase im Rahmen der Beförderungsrichtlinien bewusst ein Anteil der Beförderungssumme zur «TREZ-Korrektur» bereitgestellt werden.

Entlastung der Lehrpersonen: Allgemein (1/2)

- Aus Gründen der Gleichbehandlung wird die Erhöhung des Ferienanspruchs auch bei den Lehrpersonen sinngemäss umgesetzt (§ 55 PG und § 8^{bis} LPG).
- Der zusätzliche Ferienanspruch des Verwaltungspersonals wird bei den Lehrpersonen in die bestehende Altersentlastung eingebaut:
 - Gemeindliche Schulen: ab 45. Altersjahr eine Entlastungslektion
 - Kantonale Schulen: ab 50. Altersjahr eine Entlastungslektion
- Neu wird die Altersentlastung in Entlastung umbenannt.

Entlastung der Lehrpersonen: Allgemein (2/2)

- Neu erhalten auch Lehrpersonen mit Pensen unter 50 Prozent eine Altersentlastung. Dies entspricht dem Grundsatz, dass auch Verwaltungsangestellte mit einem Beschäftigungsgrad unter 50 Prozent Anspruch auf zusätzliche Ferientage haben (§ 55 Abs. 2 PG § 8^{bis} Abs. 2 LPG).

Anpassung Kündigungstermin Lehrpersonen

- Aktuell: Lehrpersonen können das Arbeitsverhältnis jeweils auf Ende eines Schulhalbjahres kündigen. Davon abweichend kann der Kanton das Arbeitsverhältnis nur auf Ende eines Schuljahres auflösen.
- Neu wird der Kündigungstermin des Arbeitgebenden an denjenigen der Arbeitnehmenden angepasst (§ 9 und 10 PG).

Gleichstellung Kindergartenlehrpersonen

- Die Kindergartenlehrpersonen werden hinsichtlich Lohn, Pensum und Entlastung den Primarlehrpersonen gleichgestellt.
- Umstufung der Kindergartenlehrpersonen mit Kindergartenlehrdiplom von den Klassen 10–13 in die Klassen 12–15 (§ 6 LPG).
- Zusätzlich werden auf der Kindergartenstufe für die Aufgaben der Klassenlehrperson künftig zwei Lektionen gewährt (analog Primar- und Sekundarstufe, 6^{ter} LPG).

Einstufung der Fachlehrpersonen Sekundarstufe I

- Fachlehrpersonen auf der Sekundarstufe I (z. B. textiles und technisches Gestalten) werden den Lehrpersonen mit einem Stufendiplom der Sekundarstufe I gleichgestellt.
- Alt- und neurechtliche Ausbildungen werden gleich behandelt: Umstufung der Fachlehrpersonen Sek I von den Klassen 14 bis 17 in die Klassen 15 bis 18 (§ 6 LPG).

Allgemeine Anpassungen

(Relevant für Lehrpersonen und Verwaltungspersonal)



Ausbau Dienstaltersgeschenk (DAG)

- Das Dienstaltersgeschenk wird infolge Einbau TREZ ausgebaut (§ 54 PG und § 10 Abs. 2 Bst. f LPG).
- Neu kann das gesamte DAG in Ferientagen bezogen werden (soweit es der Dienst gestattet).
- Eine Kombination des Bezugs in Lohnzahlung und Urlaub ist nicht möglich.
- Es gibt eine Übergangsfrist von fünf Jahren, in welcher die Mitarbeitenden das Dienstaltersgeschenk nach der alten Regelung erhalten (§ 72 Abs. 12 PG).

Wie sieht der Ausbau des DAG aus?

Dienstaltersgeschenk bisher				
Anzahl Jahre	Monatsgehalt	oder	Anzahl Tage Urlaub	
10	-		Hälfte kann in Urlaubstagen bezogen werden	
15	-			
20	-			
25	1			
30	-			
35	1			
40	-			
45	-			



Dienstaltersgeschenk neu			
Anzahl Jahre	Monatsgehalt	oder	Anzahl Tage Urlaub
10	1/4		5
15	1/4		
20	1/2		
25	1/2		
30	1/2		
35	1/2		
40	1/2		
45	1/2		

Weitere Anpassungen: Stufe Gesetz (1/3)

- § 11 Abs. 3 PG (Nichtige Kündigung): zwei neue Sperrfristen-tatbestände im Zusammenhang mit der Mutterschaft.
- § 14 Abs. 2 PG (missbräuchliche Kündigung): Bei der Würdigung werden neben der Dauer der Anstellung, die Schwere der Verfehlung des Arbeitgebenden, der Anlass der Kündigung, ein allfälliges Mitverschulden des Arbeitnehmenden und das Vorgehen bei der Kündigung bei der Festlegung der Entschädigung berücksichtigt.

Weitere Anpassungen: Stufe Gesetz (2/3)

- § 20 PG (Zeitpunkt der Beendigung): Der Begriff «im Einzelfall» wird gestrichen und soll damit ausdrücken, dass die Weiterbeschäftigung nach dem 65. Altersjahr weniger restriktiv gehandhabt wird.
- § 58^{bis} PG (Pflichten bei Krankheit und Unfall): Gesetzliche Verankerung und Ergänzung zur Mitwirkung am Wiedereingliederungsprozess und die Folgen der Verletzung dieser Pflichten.
- § 59 Abs. 2 (neu) PG (Abtretung von Versicherungs- und Ersatzansprüchen): Ausdrückliche Erwähnung des Rückforderungsrechts gegenüber Renten von Unfall- oder Sozialversicherungen.

Weitere Anpassungen: Stufe Gesetz (3/3)

- § 60 PG (Mutterschaftsurlaub): Neue Regelung für neu eintretende Mitarbeiterinnen und bei Hospitalisierung des Neugeborenen.
- § 60^{bis} PG (Vaterschaftsurlaub): Wird neu im Personalgesetz und nicht mehr in der Verordnung geregelt (inhaltlich keine Änderung).

Weitere Anpassungen: Stufe Verordnung (1/2)

- § 29a PV (Rechtsschutz): Ausnahmeregelung für höhere Stundenansätze für Rechtsvertretung.
- § 20 AZVO (Berechnung): Anpassung der Kompetenzregelung der Bestimmungen über die Ferienkürzung an die Praxis.
- § 24 Abs. 1 Bst. h AZVO (Bezahlter Kurzurlaub): Anspruch auf bezahlten Urlaub im Zusammenhang mit einer Adoption auf zwei Wochen erhöht und gleichzeitig auf die Adoption von Kindern unter vier Jahren eingeschränkt (Übernahme Bundesrecht).

Weitere Anpassungen: Stufe Verordnung (2/2)

- § 24 Abs. 1 Bst. i AZVO (Bezahlter Kurzurlaub): Ehefrau einer Mutter, die gemäss Art. 255a ZGB als der andere Elternteil eines während der Ehe geborenen Kindes gilt, hat Anspruch auf einen zweiwöchigen bezahlten Urlaub (Übernahme Bundesrecht).
- § 25 AZVO (Bewilligung von Urlaub): Mit der weitgehenden Delegation der Entscheidungsbefugnisse (Delegationsverordnung; BGS 153.3) betreffend individuelle Personalgeschäfte an die Amtsleitungen ist die ausdrückliche Zuständigkeitsregelung obsolet geworden.

Lohnsystem: Unterschiede zu Verwaltungspersonal



Unterschiede Lohnsystem

Für das kantonale Verwaltungspersonal gibt es ein neues Lohnsystem mit Referenzfunktionen, Einreihungsplan und stufenlosen Lohnbändern. Für die Lehrpersonen sind Ausnahmen definiert worden:

- Keine Referenzfunktionen für die gemeindlichen und kantonalen Lehrpersonen
- Weiterhin Lohnstufen für die gemeindlichen und kantonalen Lehrpersonen

Ausnahmen: keine Referenzfunktionen

Keine Referenzfunktionen für (§ 44^{bis} Abs. 5 PG):

- Lehrpersonen
- Hochschulpersonal (Hochschulleitung, Dozierende und besondere wissenschaftliche Mitarbeitende)
- Angehörige der Polizei mit hoheitlicher polizeilicher Gewalt
- Gewählte Behörden gemäss § 45 Personalgesetz

Nicht notwendig, weil Informationen für Einreichungsplan und Beschreibungen der Aufgaben in anderen Erlassen bereits vorhanden sind.

Weiterhin Lohnstufen für Lehrpersonen

- Die Lohnstufen bleiben bei den Lehrpersonen bestehen, weil der Beförderungsmechanismus darauf aufbaut und nicht geändert wird.
- Der Beförderungsmechanismus bei den Lehrpersonen gibt vor, wie der Lohnstufen- bzw. Lohnklassenanstieg über die Dienstjahre hinweg erfolgt.
- Es wurde eine alternative Lohntabelle geprüft, die sich aber als nicht praktikabel herausgestellt hat.
- Neu für Verwaltungsangestellte: Stufenloses Lohnband zwischen dem Lohnminimum und Lohnmaximum pro Referenzfunktion (§ 2 LEVO).